



## Pensionierung an der UZH

**Alle Mitarbeitenden der Universität Zürich können sich ab dem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen. Spätestens mit dem 65. Altersjahr werden alle Angestellten pensioniert. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht und ist vom AHV-Alter unabhängig.**

### Kurse zur Vorbereitung auf die Pensionierung

#### *50plus: Bilanz ziehen – Zukunft entwerfen*

Der Kurs befasst sich mit Massnahmen zur Erhaltung oder Weiterentwicklung ihrer beruflichen Motivation. Sie erarbeiten persönliche und berufliche Perspektiven, ziehen Schlussfolgerungen für ihr derzeitiges und zukünftiges Arbeitsgebiet und Sie sind in der Lage, die notwendigen Abklärungen in Bezug auf die Altersvorsorge zu treffen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Informationen dazu finden Sie [hier](#).

#### *Pensionierung: Chancen sinnvoll nutzen*

Wie bin ich bisher mit meinen Ressourcen – Zeit, persönliche Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten, Partnerschaft und soziale Beziehungen, Gesundheit und Finanzen – umgegangen? Welche Wünsche, Träume und Perspektiven habe ich für die verbleibenden Berufsjahre und für die nachberufliche Zeit? Sie können sich zusammen mit Gleichaltrigen mit diesen Themen auseinandersetzen. Der Kanton Zürich bietet einerseits ein [Seminar](#) an, welches Sie zusammen mit ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner besuchen können. Andererseits gibt es ein Seminar, welches spezifisch für [alleinstehende Mitarbeitende](#) konzipiert ist.

#### *Altersvorsorge ab 50 – sind die Weichen richtig gestellt?*

Möchten Sie den gewohnten Lebensstandard auch nach der Pensionierung aufrechterhalten? Spielen Sie mit dem Gedanken eines vorzeitigen Altersrücktritts? Dann empfiehlt es sich, Ihre finanzielle Planung des dritten Lebensabschnitts frühzeitig anzugehen. Im Rahmen dieser [Informationsveranstaltung](#) führen Sie ausgewiesene Experten in die Thematik der Altersvorsorge ein und zeigen Ihnen auf, welche Entscheide Sie in den nächsten Jahren treffen müssen.

Die Kosten dieser Kurse werden gemäss dem UZH-Weiterbildungsreglement in der Regel durch Ihre Organisationseinheit übernommen, und Sie können diese grundsätzlich während der Arbeitszeit besuchen (interne Weiterbildung). Bitte sprechen Sie die Teilnahme mit Ihrer vorgesetzten Person ab.

### **Vorzeitige Pensionierung und Teilpensionierung bei der BVK**

Ab dem vollendeten 60. Altersjahr können sich die Versicherten der BVK vorzeitig oder auch in zwei Teilschritten pensionieren lassen. Versicherte, welche im Zeitpunkt der Alterspensionierung noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können bei der BVK einen Überbrückungszuschuss beantragen. Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet und entspricht 75 % der maximalen vollen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Der Überbrückungszuschuss wird zu 40 % von der versicherten



Person und zu 60 % von der UZH als Arbeitgeberin finanziert. Der Antrag ist durch die versicherte Person vor dem Pensionierungszeitpunkt bzw. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der BVK einzureichen.

### **Vorzeitige Pensionierung und Teilpensionierung bei der Vorsorgestiftung VSAO**

Ab dem vollendeten 60. Altersjahr können sich die Versicherten vorzeitig pensionieren lassen. Die aktiv versicherte Person kann bis zum letzten Bezug von Altersleistungen, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, maximal zweimal die teilweise Ausrichtung der Altersleistungen verlangen, wenn sich ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 % des Vollpensums reduziert und ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % eines Vollpensums verbleibt.

### **Bezug der AHV-Altersrente**

Die AHV-Altersrente wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich nicht automatisch ausgerichtet. Die Altersrente kann nur von der oder vom Mitarbeitenden selbst bei der SVA beantragt werden. Dies sollte fünf bis sechs Monate vor Erreichen des AHV-Alters geschehen. Das Formular sowie weitere Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [Webseite der SVA](#).

### **Rentenalter an der UZH für Frauen**

Das AHV-Rentenalter für Frauen ist per Gesetz bei 64 Jahren festgelegt. An der UZH werden Frauen ebenso wie Männer erst mit 65 Jahren ordentlich pensioniert. D.h. falls eine Frau sich entscheidet, mit 64 Jahren in Pension zu gehen muss ordentlich gekündigt werden unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach PVO. Falls eine Frau erst mit 65 Jahren aus der UZH austritt, kann die AHV-Rente bei der SVA um ein Jahr aufgeschoben werden. Das Formular finden Sie auf der [Webseite der AHV](#). Die Aufschiebung bedeutet eine lebenslang erhöhte Rente.

### **Weiterarbeit nach 65?**

Das Pensionierungsalter ist gemäss Personalrecht auf 65 Jahre festgelegt (unabhängig vom AHV-Rentenalter). Daher wird jede bzw. jeder Mitarbeitende mit 65 Jahren pensioniert. Eine befristete Weiterbeschäftigung ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich. Es besteht kein Anspruch darauf. Der Antrag muss schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung der vorgesetzten Person bei der Abteilung Personal eingereicht werden. Für eine Weiterbeschäftigung wird eine neue, befristete Anstellung verfügt oder vertraglich vereinbart. Die Weiterbeschäftigung gilt ausschliesslich ohne Weiterversicherung in der Pensionskasse.

### **Weitere Informationen**

[SVA Zürich](#)

[BVK Personalvorsorge Kanton Zürich](#)

[Vorsorgestiftung VSAO](#)